

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Nº 138.

Sonntag den 18. Mai.

1862.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß der hiesige Bürger und Buchhändler
Herr Hermann Francke
untengesetzten Tages als Proclamator von uns verpflichtet worden ist.
Leipzig am 28. April 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Günther.

Mittwoch den 21. Mai a. c. Abends 7 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Dekonomie- und Forstwesen über

- die Errichtung eines städtischen Vorrathshofes;
- die Abtretung eines Bauplatzes zum Bau einer 2. Armenschule;
- den Zuschlag der Lindenauer Mühle;

eventuell: d) den Neubau der V. Bürgerschule.

Belehrung

über das Verhalten bei Anwendung der Gasbeleuchtung in Häusern.

1) Der Gasconsument hat sich von der Dichtigkeit der ganzen Gasleitung zu überzeugen. Zu dem Ende sind alle Einzelhähne genau zu schließen, darauf wird der Haupthahn geöffnet, worauf man nach einigen Minuten an der kleinen horizontalen Scheibe, welche im Gehäuse des Compteurs über den Zifferblättern angebracht ist, den Stand des verticalen Zeigers bemerkt. Man läßt nun die ganze Gasleitung so einige Stunden stehen und sieht an dem Drehen der Scheibe, wie viel Gas in dieser Zeit durch die geschlossene Leitung fortgegangen ist. Danach berechnet sich der Gasverlust in 24 Stunden. Nach der Größe dieses Gasverlustes wird es nothwendig, die ganze Gasleitung genau untersuchen zu lassen.

Es ist zweitmäßig, von Zeit zu Zeit, namentlich zu Anfang des Herbstes, in dieser Weise die Gasleitung auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.

2) Der Gascompteur soll nur soweit mit Wasser gefüllt sein, daß nach geschlossenem Haupthahn bei geöffneter Wasserstandsschraube hier nur wenig Wasser herausstromt.

3) Der Gascompteur muß an einem möglichst kalten Orte stehen, jedoch nicht so, daß das Wasser darin gefriert; je näher die Temperatur des Orts an 0°, desto vortheilhafter für den Consumenten, weil das Gas sich beim Erwärmten ausdehnt; die gleiche Menge Gas, welche in einem Compteur, dessen Temperatur 0° ist, 100° beträgt, zeigt fast 107½° C., wenn der Compteur in einem Raum steht, dessen Temperatur 16° R. beträgt. Im letztern Falle hat also der Consument für die gleiche Menge Gas 7½% mehr zu bezahlen, als im ersten Falle. Der Gascompteur muß an einem leicht zugänglichen, leicht zu lüftenden und nicht zu dunklen Orte aufgestellt sein, besonders in Souterrains.

4) Vor dem Anzünden der Gasflammen ist vorerst der Haupthahn zu öffnen; es ist zweitmäßig, denselben nur so weit zu öffnen, als gerade nötig, um die erforderliche Menge Gas durchzulassen. Es genügt in der Regel, ihn auf ¼ bis ½ der ganzen Weite zu öffnen.

Zum Anzünden der einzelnen Flammen wird bei dem Dessen des Einzelhahns auch sogleich ein Licht vor die Mündung des Brenners gehalten.

Es ist zweitmäßig, die Brenner nicht zu klein zu wählen, die Hähne aber sehr wenig zu öffnen, weil das Gas, unter geringem Druck verbrennend, viel mehr Licht gibt, als wenn es unter starkerem Druck verbrennt. Daher kann man bei schwachem Druck, d. h. großem Brenner und wenig geöffnetem Hahn, z. B. mit 2° Gas, ebenso helles oder sogar helleres Licht erhalten, als mit 3 oder 4° Gas bei stärkerem Druck, d. h. bei kleineren

Brennern und ganz geöffnetem Hahn. Der stärkere Druck zeigt sich an dem Rauschen der Flammen.

5) Es ist darauf zu achten, daß nicht etwa Gas unverbrannt oder unvollständig verbrant entweiche: dies würde sich theils am Geruch, theils am Rauschen oder Rauchen der Flammen bemerkbar machen. In der Regel wird bei sogenannten Argand'schen Brennern mit aufgesetztem Glaszyylinder eine vollständigere Verbrennung erfolgen, als bei offenen Flammen.

Es ist natürlich, daß, je höher die Flammen, desto mehr Gas verbraucht wird und desto leichter Gas unverbrannt oder unvollständig verbrant entweichen kann.

6) Wenn sehr kleine Räume, z. B. kleine Buden, Kassenzimmer und dergleichen hell mit Gas beleuchtet sind, oder wenn in größeren Räumen verhältnismäßig viele Gasflammen brennen, wie in Festhallen und dergleichen, so ist es zweitmäßig, für Ablösung der verbrannten Luft zu sorgen, weil die Gasflammen im Vergleich zu ihrer Lichtentwicklung mehr Wärme geben, als Kerzen oder Oellampen.

7) Sollte sich in einem mit Gasleitung versehenen Raum ein deutlicher Gasgeruch bemerkbar machen, so müssen hier die Gasflammen gelöscht werden. Es ist sodann der Haupthahn zu schließen, auch sind die Gasfabrik und der Fertiger der Gasleitung so gleich zu benachrichtigen, um die Ursache aufzufinden und ihr abzuholzen. Das Betreten eines solchen Raumes mit einem brennenden Licht ist gefährlich und kann möglicherweise die heftigsten Explosionen und Zerstörungen veranlassen, ist daher unbedingt zu unterlassen. Dagegen ist sogleich durch Dessen von Fenstern u. s. w. für Lüftung zu sorgen.

8) Wenn sich irgendwo durch Verlegung oder Beschädigung der Röhren ausströmendes Gas entzündet, so muß sogleich der Haupthahn geschlossen werden; das brennende Gas muß, wo sich dies thun läßt, mit nassen Tüchern bedeckt werden.

9) Das Auslöschen einer Flamme darf nur durch das Schließen des betreffenden Hahnes, nie durch Ausblasen geschehen. Es werden immer zuerst die einzelnen Hähne geschlossen und zuletzt der Haupthahn; nur im Falle einer Feuersbrunst in dem Hause selbst oder in dem unter 8) bezeichneten Hause ist zuerst der Haupthahn zu schließen, unbekümmert, ob die einzelnen Hähne schon geschlossen sind oder nicht.

10) Die Hähne der Brenner sind, wenn es sich nötig zeigt, einzufetten, damit sie sich leicht drehen lassen.

11) Werden auf der Straße in der Nähe der Gasleitung Arbeiten an Pflaster, Wasserleitung u. s. w. vorgenommen, so thut der Bewohner des benachbarten Hauses gut, darauf zu achten, daß die Gasröhren nicht beschädigt werden, weil nach wiederholten Erfahrungen das hier etwa entweichende Gas auch in das Haus bringen und hier belästigend und schädlich wirken kann.

Da die Verwendung des Gases in neuerer Zeit immer größere

16° R.

s von

a. b.